

# RS OGH 1979/4/24 5Ob712/78, 1Ob669/90, 6Ob2103/96z, 7Ob16/19g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1979

## Norm

ABGB §870 A

ABGB §871 CI

ABGB §871 CII

## Rechtssatz

Erkennt der Anerklärte, was der Irrende erklären wollte, so gilt die Erklärung des Irrenden so wie sie gewollt war. Dies trifft etwa dann zu, wenn ein Verkäufer in seinem Kaufantrag infolge eines Irrtums des Preis zu gering ansetzt, der Käufer auf Grund von Vorverhandlungen den vom Verkäufer gewollten Preis kennt, in Ausnützung des erkannten Schreibfehlers aber den Antrag glatt abnimmt. Es gilt dann der vom Verkäufer gewollte, nicht der von ihm geschriebene Preis.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 712/78

Entscheidungstext OGH 24.04.1979 5 Ob 712/78

- 1 Ob 669/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 669/90

Vgl auch

- 6 Ob 2103/96z

Entscheidungstext OGH 11.07.1996 6 Ob 2103/96z

nur: Erkennt der Anerklärte, was der Irrende erklären wollte, so gilt die Erklärung des Irrenden so wie sie gewollt war. (T1)

- 7 Ob 16/19g

Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 16/19g

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014808

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)